

Sozialversicherungen Beiträge und Leistungen 2019

	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende		
AHV	8.40 %	8.40 %
IV	1.40 %	1.40 %
EO	0.45 %	0.45 %
Total des AHV-Bruttolohnes (ohne Familienzulagen)	10.25 %	10.25 %
AHV/IV/EO: Je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer 5.125 %	5.125 %	5.125 %
Nichtberufsunfall NBU (Globalversicherung Brugg)	1.641 %	1.641 %
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende		
Maximalsatz	9.65 %	9.65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	Fr. 56'400.—	Fr. 56'900.—
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr) Für Einkommen zwischen 56'400.— und 9'400.— kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	Fr. 9'400.—	Fr. 9'500.—
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.	Fr. 478.—	Fr. 482.—
Beitragsfreies Einkommen		
Für RentnerInnen	Fr. 16'800.—	Fr. 16'800.—
Entgelte aus geringfügigem Lohn (gilt nicht für Hausdienstarbeiten)	Fr. 2'300.—	Fr. 2'300.—
Personen bis Ende des 25. Altersjahres, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten Fr. 750.— nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	Fr. 750.—	Fr. 750.—
1. Säule – Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, ausgenommen RentnerInnen bis Lohnsumme	Fr. 148'200.—	Fr. 148'200.—
ALV-Beitrag 2.20 % / je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1.10 %	1.10 %
1. Säule – AHV-Altersrenten		
Minimal pro Monat	Fr. 1'175.—	Fr. 1'185.—
Maximal pro Monat	Fr. 2'350.—	Fr. 2'370.—
Maximale Ehepaarrente pro Monat	Fr. 3'525.—	Fr. 3'555.—
2. Säule – berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen		
Eintrittslohn pro Jahr	Fr. 21'150.—	Fr. 21'330.—
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	Fr. 3'525.—	Fr. 3'555.—
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	Fr. 84'600.—	Fr. 85'320.—
Koordinationsabzug pro Jahr	Fr. 24'675.—	Fr. 24'885.—
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	Fr. 59'925.—	Fr. 60'435.—
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00 %	1.00 %
2. Säule – Unfallversicherung		
Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr / Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber / Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer.	Fr. 148'200.—	Fr. 148'200.—
3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als Fr. 1'400.— pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
Erwerbstätige mit 2. Säule	Fr. 6'768.—	Fr. 6'826.—
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	Fr. 33'840.—	Fr. 34'128.—